

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 20

27.03.2013

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis:

- Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin am 14.05.2013
- Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Sankt Augustin über die Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2014
- Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet Sankt Augustin
- Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.: 625/1 "Niederpleis Mitte" Teil A

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin
am 14.05.2013

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses findet am 14.05.2013, um 18.00 Uhr, im Info, Raum 129 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin statt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlordnung hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Sankt Augustin, den 19.03.2013

Klaus Schumacher
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Sankt Augustin über die Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2014

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, GV.NRW, S. 454,509, 1999 S.70 zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009, GV.NRW, S. 372) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.08.1993, GV.NRW S. 592, 967, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.Juni 2011, GV.NRW S.300, 394) wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die nachfolgend aufgeführten 10 Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014:

CDU-Fraktion:

Mitglied:

Herr Büsse
Herr Grzeskowiak
Herr Schell
Herr Willenberg

Vertreter:

Frau Lüders
Herr Lemmer
Herr Gosemann
Herr Lienesch

SPD-Fraktion

Mitglied:

Herr Knülle
Frau Bergmann-Gries
Herr Waldästl

Vertreter:

Herr Schmitz-Porten
Frau Borowski
Frau Reese

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Mitglied:

Herr Metz

Vertreter:

Frau Schulenburg

FDP-Fraktion

Mitglied:

Herr Kammel

Vertreter:

Frau Silber-Bonz

Fraktion Aufbruch

Mitglied:

Herr Köhler

Vertreter:

Frau Schmidt

Sankt Augustin, den 19.03.2013

Schumacher
Bürgermeister und Wahlleiter

Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet Sankt Augustin

Gemäß den §§ 2, 3, 6, 47 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV NW 1995 S. 1028) in der derzeit gültigen Fassung werden nachfolgende Straßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz und zwar als Anliegerstraße gewidmet.

Sofern nicht anders angegeben, erfolgt keine Beschränkung der Widmung gemäß § 6 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz.

1. Ortsteil Niederpleis: Pleistalstraße, Stichweg von Pleistalstraße bis Ausbauende an der Niederpleiser Mühle
2. Ortsteil Buisdorf: Bernsteinstraße, Wendehammer vor Hs.-Nrn. 9, 11, 15

Ein Übersichtsplan kann während der Öffnungszeiten

montags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Zentralen Vergabestelle, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 015, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Sankt Augustin, den 04.03.2013

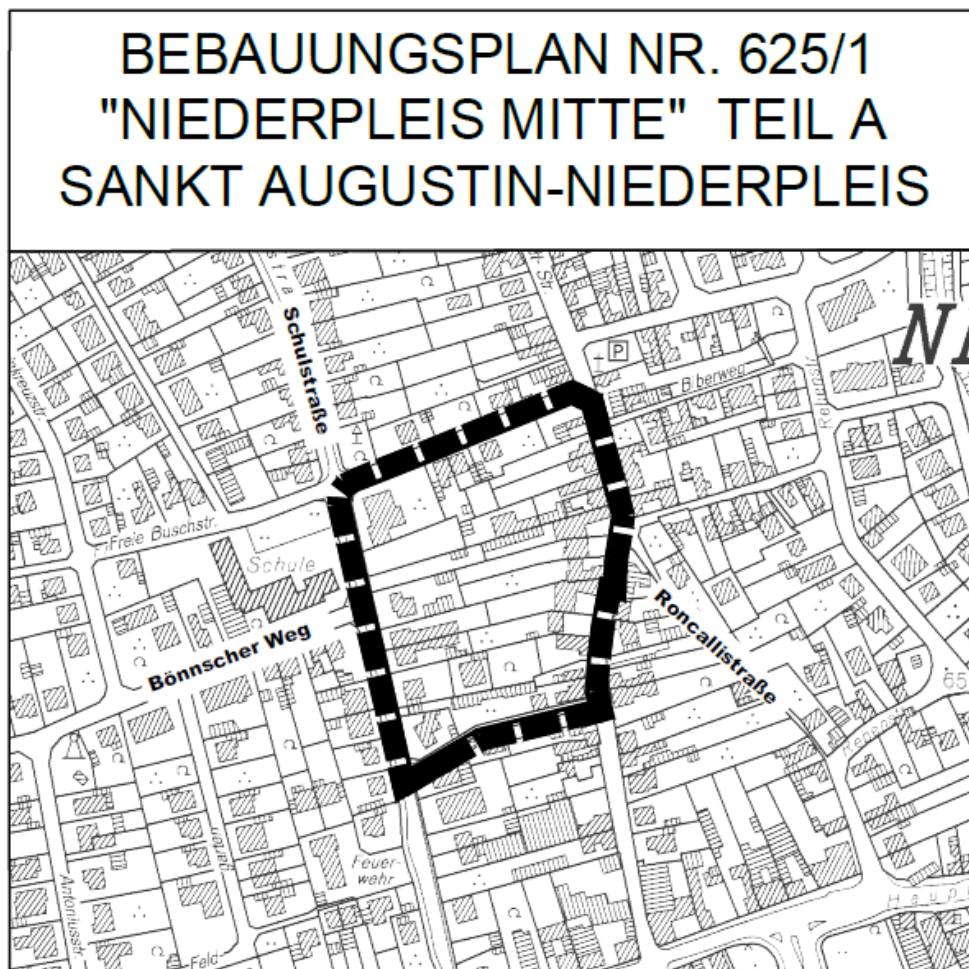
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.: 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil A

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.: 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil A gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Gemarkung Niederpleis, Flur 7, zwischen der „Schulstraße“, der „Freie Buschstraße“, der „Paul-Gerhardt-Straße“ und der „Alte Schulstraße“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. OG des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurden) beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
4. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 15.03.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister